

Weiterbildungsordnung

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung von Psychoanalytikern gemäß Ziffer 2.1. der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied des Institutes und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e. V. im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

1. Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie-Diplom) nachgewiesen werden. In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers über die Besonderheit seiner Bewerbung und seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus. Ausländische Bewerber bedürfen eines entsprechenden Hochschulabschlusses, dessen Gleichwertigkeit durch eine Äquivalenzbescheinigung des jeweiligen Regierungspräsidiums nachzuweisen ist.

1.2. Berufliche Erfahrung

In der Regel sollten die Bewerber vor Beginn der Aus- und Weiterbildung Berufserfahrung in ihrem zur Zulassung berechtigten Grundberuf erworben haben.

1.3. Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse von mindestens 2 Bewerbungsgesprächen.

1.4. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind schriftlich bei dem Leiter des Zulassungsausschusses am Institut zu stellen. Dieser nennt dem Bewerber 2 Mitglieder des Zulassungsausschusses für die Zulassungsinterviews. Aus persönlichen Gründen kann der Bewerber um einen Alternativvorschlag bitten. Nach Abschluss der Interviews wird im Zulassungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten und beschlossen. Unter Umständen kann auch ein 3. Interview vorgeschlagen werden. Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision gegeben.

2. Verlauf der Aus- und Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens 5 Jahre.

2.1. Die Lehranalyse

2.1.1. Bedeutung

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlung ableiten.

2.1.2. Ablauf und Zielsetzung

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens 3 Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung, sollte aber 400 Stunden nicht unterschreiten.

2.1.3. Auswahl der Lehranalytiker

Ihre Lehranalytiker können sich die Kandidaten aus dem Kreise der vom Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Die Lehranalytiker sollen Mitglied der DGPT sein. Sie müssen von der DGPT bzw. von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften bestätigt worden sein. Zwischen Lehranalytiker und Lehranalysand darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Der Kandidat hat die Möglichkeit, den Lehranalytiker zu wechseln.

2.1.4. Mitteilungspflicht

Der Kandidat ist verpflichtet, den Anfang und die Beendigung der Lehranalyse sowie den evtl. Wechsel des Lehranalytikers dem Leiter des Dozentenausschusses mitzuteilen.

2.2. Theoretische Lehrveranstaltungen

2.2.1. Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

2.2.2. Theoretisches Lehrprogramm

- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre, einschließlich der Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorie
- Psychoanalytisches Erstinterview
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich der Prävention und der Rehabilitation
- Grundkenntnisse der psychiatrischen Krankheitslehre
- Pharmakologische Grundkenntnisse im Bereich der Psychosomatik und Psychiatrie
- Einführung in die Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Indikation und Methoden anderer anerkannter Psychotherapieverfahren (Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie)
- Grundsätze der Berufsethik und des Berufsrechts
- Philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychoanalyse
- Einzelheiten werden durch ein Curriculum geregelt, das in der Regel ständig aktualisiert wird.

2.2.3. Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Die Bewerber müssen klinisch-psychiatrische Erfahrung erwerben. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Institut und psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken.

2.2.4. Psychoanalytische Erstinterviews

Erste praktische Erfahrungen erwerben die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, indem sie mindestens 2 Semester an einem Interviewseminar teilnehmen, sowie mindestens 20 Erstinterviews (davon 3 Kinder-Erstinterviews) selbst durchführen. Diese müssen supervidiert und von den jeweiligen Zweitsichtern im Studienbuch testiert werden. Kandidaten, zu deren Tätigkeit in klinischen Einrichtungen psychoanalytische Erstinterviews gehören, müssen nur noch 10 Erwachsenen-Interviews und 3 Kinder-Interviews durchführen.

2.3. Praktische Aus-/Weiterbildung

2.3.1. Zulassung

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie im Vorkolloquium ihre Eignung nachgewiesen haben. Näheres regeln die Prüfungsbestimmungen. Zur Teilnahme am praktischen Teil der Aus-/Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

2.3.2. Inhalt

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Supervision. Es müssen Erfahrungen in der Anwendung von analytischen Langzeittherapien (3 Stunden/Woche) und von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Kurzzeittherapie) erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei analytische Langzeittherapien mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden. Es wird empfohlen, die Indikation gemeinsam mit dem Supervisor zu stellen.

2.3.3. Supervision

Die von Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Lehranalytikern in ausreichender Frequenz supervidiert werden. Bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt 200 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen 50 Supervisionsstunden auch in einer Gruppensupervision mit einer Teilnehmerzahl von maximal 4 Aus-/Weiterbildungskandidaten stattfinden können. Es ist wünschenswert, dass bei analytischen Langzeittherapien die Supervisionsfrequenz in einem Verhältnis von 4 Behandlungsstunden /1 Supervisionsstunde steht.

2.3.4. Kasuistisch-technische Seminare

Während der gesamten praktischen Aus-/Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

2.3.5. Abrechnung von Ausbildungsbehandlungen

Die Kandidaten führen in der Regel ihre Aus-/Weiterbildungsbehandlungen im Rahmen der Institutsambulanz durch, sofern eine Kassenzulassung für diese Behandlung noch nicht vorliegt.

2.4. Anrechnung von Weiterbildungsinhalten

Die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsinhalten anderer Institutionen regeln Kooperationsverträge, die von der Mitgliederversammlung entsprechend unseren

Weiterbildungsrichtlinien beschlossen werden. Sofern für die betreffende Institution kein Kooperationsvertrag vorliegt, entscheidet der Dozentenausschuss in Anlehnung an die bestehenden Kooperationsverträge.

2.5. Abschluss der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Instituts über eine von dem Kandidaten schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich supervidierten psychoanalytischen Therapie abgeschlossen, aus der die Befähigung des Kandidaten zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen werden auf begründeten Antrag, der an den Leiter des Dozentenausschusses zu richten ist, und auch Angaben über die voraussichtliche Dauer enthält, vom Dozentenausschuss genehmigt.

Richtlinien für den Erwerb der Zusatzqualifikation in analytischer Psychotherapie durch Absolventen des HIT und des HIP

Im Interesse der besseren Lesbarkeit werden im nachfolgenden Text Personen beiderlei Geschlechts mit dem grammatikalischen Maskulin bezeichnet.

§ 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien regeln den Erwerb der zusätzlichen Fachkunde in analytischer Psychotherapie für Absolventen des Heidelberger Instituts für Psychotherapie (HIP) und des Heidelberger Instituts für Tiefenpsychologie (HIT). Für diesen Personenkreis soll damit am IPP die Möglichkeit einer auf die tiefenpsychologische Aus- oder Weiterbildung aufbauenden Zusatzqualifikation zur Durchführung analytischer Psychotherapie geschaffen werden.

§ 2 Berufs- und sozialrechtliche Grundlagen

1. Für Ärzte handelt es sich beim Erlernen eines Psychotherapieverfahrens berufsrechtlich um eine Weiterbildung, die zum Führen einer Zusatzbezeichnung befähigt. Demgegenüber sieht das Psychotherapeutengesetz nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten keine Weiterbildung vor. Insofern stellt das Erlernen eines weiteren Psychotherapieverfahrens für psychologische Psychotherapeuten den sozialrechtlich relevanten Erwerb einer Fachkunde dar.

Im Folgenden wird daher für die hier beschriebene Zusatzqualifikation in analytischer Psychotherapie in Bezug auf ärztliche Teilnehmer der Begriff „Weiterbildung“, in Bezug auf psychologische Teilnehmer der Begriff „Fachkundeerwerb“ verwendet.

2. Ärzte, die über eine Gebietsbezeichnung (Facharztanerkennung) verfügen, können mit der hier beschriebenen Weiterbildung die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ erwerben. Die Anforderungen dafür sind in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer festgelegt, welcher der Weiterbildungsteilnehmer angehört. Die für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung erforderliche Prüfung muss in der Regel bei der zuständigen Bezirksärztekammer abgelegt werden.
3. Approbierte psychologische Psychotherapeuten, die in das Arztregister der für sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) eingetragen sind, können mit dem hier beschriebenen Fachkundeerwerb zusätzlich zu dem mit der Approbation anerkannten Psychotherapieverfahren die Abrechnungsgenehmigung für ein zweites Verfahren beantragen. Hierfür bestehen im Rahmen der Qualitätssicherung Psychotherapie von KV zu KV unterschiedliche Fachkundeanforderungen, die den Ausbildungsumfang festlegen. Maßgeblich sind die Fachkundeanforderungen für analytische Psychotherapie der KV, in deren Arztregister der Teilnehmer eingetragen ist.

§ 3 Umfang

1. Die Aus- und Weiterbildungsordnung des IPP legt in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung fest, dass der Mindestumfang der psychoanalytischen Aus- und Weiterbildung am Institut den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) entsprechen muss. Dies gilt auch für die hier beschriebene Zusatzqualifikation in analytischer Psychotherapie. Im Unterschied zu den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern und den Fachkundeforderungen der Kassenärztlichen Vereinigungen beziehen sich die Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT sowohl auf die Qualifikation für analytische, als auch für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Daher sieht der Abschnitt 1.2.4 der Richtlinien die Möglichkeit der Anerkennung von Teilen vorangegangener Psychotherapieausbildungen durch die Institute vor.
2. Durch die enge inhaltliche, personelle und institutionelle Zusammenarbeit zwischen HIT, HIP und IPP sind dauerhaft vergleichbare inhaltliche und qualitative Standards der tiefenpsychologischen Aus- und Weiterbildung an allen drei Instituten gewährleistet. Daher kann die Aus- und Weiterbildung am HIT und am HIP im IPP als tiefenpsychologischer Teil der verklammerten psychoanalytischen Ausbildung im Sinne des Abschnitts 1.2.4 der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT anerkannt werden. Grundlage dieser Anerkennung ist der Kooperationsvertrag zwischen HIT und IPP vom 7. Mai 2007, dessen Bestimmungen bis zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags gegenüber dem HIP analog angewendet werden.
3. Für die psychoanalytische Weiterbildung bzw. den Fachkunderwerb für analytische Psychotherapie im IPP gilt folgender Mindestumfang:
 - (1) 400 Stunden Lehranalyse mit einer Frequenz von mindestens drei Stunden pro Woche bei einem vom IPP anerkannten und von der DGPT bestätigten Lehranalytiker. Eine vorangehende tiefenpsychologische Selbsterfahrung muss vor Beginn der Lehranalyse abgeschlossen sein.
 - (2) 700 supervidierte Behandlungsstunden, darunter zwei hochfrequente psychoanalytische Langzeittherapien mit einer Frequenz von drei Stunden pro Woche und einem Umfang von je mindestens 250 Stunden. Darüber hinaus wird empfohlen, auch niederfrequente psychoanalytische Behandlungen im modifizierten Setting durchzuführen.
 - (3) 175 Stunden Supervision, und zwar durchschnittlich nach jeder vierten Stunde.
 - (4) 300 Stunden Seminare zu Theorie und Technik der psychoanalytischen Behandlung. Darin enthalten ist die kontinuierliche Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar.
 - (5) 20 supervidierte Erstinterviews einschließlich drei Kinderinterviews. Zehn am HIT oder HIP durchgeführte Erstinterviews werden in vollem Umfang anerkannt. Zehn weitere Interviews werden anerkannt, wenn sie durch einen Lehranalytiker oder Zweitsichter des IPP supervidiert worden sind.

Dieser Mindestumfang ergibt sich aus den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT unter Berücksichtigung der tiefenpsychologisch fundierten Therapieausbildung gemäß Abs. 2. Sofern im Einzelfall eine Anrechnung von

Ausbildungsinhalten im genannten Umfang nicht möglich ist, sind die Richtlinien der DGPT maßgeblich.

Da die Fachkundanforderungen der Ärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen unterschiedlich sind, kann seitens des Instituts keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Erfüllung der Mindestanforderungen des Instituts für die Erteilung der Zusatzbezeichnung bzw. der Abrechnungsgenehmigung ausreicht. Maßgeblich hierfür sind in jedem Fall die Anforderungen der für den Teilnehmer zuständigen Ärztekammer bzw. Kassenärztlichen Vereinigung.

§ 4 Zulassung

1. Aus- oder Weiterbildungsteilnehmer des HIT und des HIP können zur Weiterbildung oder zum Fachkunderwerb zugelassen werden, wenn die tiefenpsychologische Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen ist oder kurz vor dem Abschluss steht.
2. Die Regelungen im Abschnitt 1.4 der Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des IPP gelten hinsichtlich des Antrags auf Zulassung, der Durchführung der Zulassungsinterviews, sowie der Beratung und Entscheidung im Zulassungsausschuss analog.
3. Davon abweichend entfällt jedoch für die Zusatzqualifikation in analytischer Psychotherapie der gesamte theoretische Ausbildungsabschnitt einschließlich des Vorkolloquiums, wenn der erfolgreiche Abschluss der tiefenpsychologischen Ausbildung am HIT oder am HIP nachgewiesen wird.
4. Die Zulassung beinhaltet noch nicht die Genehmigung zur Durchführung analytischer Ausbildungsbehandlungen unter Supervision. Diese wird durch den Dozentenausschuss erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Anlage erfüllt sind.

§ 5 Ablauf

1. Der Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von analytischen Behandlungen ist vom Teilnehmer zusammen mit folgenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Dozentenausschusses zu richten:
 - (1) Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Facharztanerkennung
 - (2) Bestätigung des HIT oder des HIP über den Abschluss der Aus- oder Weiterbildung
 - (3) Bescheinigung über mindestens 100 Stunden Lehranalyse entsprechend § 3 Abs. 3
 - (4) Nachweis von 20 supervidierten Erstinterviews entsprechend § 3 Abs. 3
 - (5) Nachweis, dass ein Erstinterviewseminar am IPP besucht wurde
 - (6) Nachweis der Teilnahme an mindestens zehn Doppelstunden des kasuistisch-technischen Seminars
2. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien können im Rahmen der Zusatzqualifikation für analytische Psychotherapie über die Ambulanz des IPP weder durchgeführt noch abgerechnet werden.

§ 6 Abschluss

1. Für die Prüfung bei der Ärztekammer bzw. für den Antrag auf Abrechnungsgenehmigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung stellt das IPP eine Bescheinigung über den Umfang der abgeleiteten Weiterbildung bzw. des Fachkunderwerbs aus, sobald dieser den jeweiligen Anforderungen genügt. Ein diesbezüglicher Antrag ist an den Vorsitzenden des Dozentenausschusses zu richten. Die Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn dem Institut die Facharztanerkennung bzw. die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut vorliegt.
2. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Prüfungsordnung des IPP. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung bzw. des Fachkunderwerbs ist gleichwertig mit dem Abschluss der psychoanalytischen Aus- oder Weiterbildung am IPP („verklammerte Ausbildung“). Entsprechend § 3 Abs. 2 der Satzung des Instituts führt die bestandene Abschlussprüfung zur außerordentlichen Mitgliedschaft, die auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden kann. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die DGPT erfüllt.

(Stand: 1.12.2012)